

anzunehmen ist, daß Marculf der Reichskanzlei angehört hat, so wird man ebenfalls für seine diplomatische Vorbildung die Lehrer nicht im Kloster zu suchen haben, sondern in der Reichskanzlei. Gerade für die älteren Kanzleibeamten in ihrem Verhältnis zu Marculf paßt der von Marculf gewählte Ausdruck *maiores* genau, der schlagend die Doppelstellung als Lehrer und Vorgesetzten bezeichnet.

Unter diesem Gesichtspunkt wird man die Wendung *iuxta consuetudinem loci, quo degimus* anders als bisher auslegen müssen. LEVILLAIN hat sie mit 'contumes du lieu' wiedergegeben, dies ist eine scheinbar wörtliche Übersetzung, sie bringt aber einen technischen Ausdruck der späteren Rechtsgeschichte in diese Beziehung hinein.¹ Dieser der späteren Feudalzeit geläufige Rechtsbegriff ist schon deshalb zu verwerfen, weil das erste Buch bekanntlich Königsurkunden enthält, für die diese Bezeichnung überhaupt sinnlos wäre. Aber auch für die Privaturkunden der Merowingerzeit könnte man höchstens von Stammesgebräuchen reden, lokale Rechtsunterschiede in dieser Zeit zu konstruieren, dürfte gerade für allgemein gültige Formeln sehr bedenklich sein.² Wenn man aber in den *maiores* die Beamten der Reichskanzlei sieht, so folgt daraus, daß die *consuetudo*, die sie lehrten, eben die Gebräuche der Reichskanzlei waren, und Marculfs Arbeit beweist in jeder Zeile, daß er die Tradition der Reichskanzlei voll in sich aufgenommen hat.³ Unter dieser Voraussetzung kann aber der Ort, an dem Marculf diese Kunst gelernt hat, nur der Königshof selbst gewesen sein, und da anzunehmen ist, daß Landerich einstmals Referendar war, so kann es gewiß nicht überraschen, daß Marculf an dieser Stelle auf ihre gemeinsame Tätigkeit an der Reichskanzlei angespielt hat. Es darf also in dieser Anspielung eine energische Unterstützung der Annahme enger Beziehungen Marculfs und Landerichs zur Reichskanzlei gesehen werden.⁴

Dado recueillait de la bouche de ses aînés = maiores, wie bei Marculf! ebenda N. 2. Über die Fachausbildung der späteren Zeit vgl. SICKEL 1, 100 f. und für die Form. imp. STENGEL 1, 27.

¹) LEVILLAIN S. 73. ²) Vgl. hierzu die Verpflanzung fränkischer Formeln nach Baiern S. 96 N. 5. — Der in Buch II befindliche bischöfliche Briefwechsel (S. 128) hat schon gar nichts mit Ortsgebräuchen zu tun. ³) Auch das Entwerfen von Privaturkunden konnte Marculf am Königshof sehr gut lernen, da diese doch nicht selten in die Reichskanzlei gelangten und jedenfalls die Notare von ihnen genaue Kenntnis hatten. Über das Material für die Privaturkunden vgl. S. 135. ⁴) Es ist